

Gerechter Frieden

Sarah Jäger
Arnulf von Scheliha *Hrsg.*

Recht in der Bibel und in kirchlichen Traditionen

Frieden und Recht · Band 1

 Springer VS

Gerechter Frieden

Reihe herausgegeben von

I.-J. Werkner, Heidelberg, Deutschland

S. Jäger, Heidelberg, Deutschland

„Si vis pacem para pacem“ (Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor.) – unter dieser Maxime steht das Leitbild des gerechten Friedens, das in Deutschland, aber auch in großen Teilen der ökumenischen Bewegung weltweit als friedensethischer Konsens gelten kann. Damit verbunden ist ein Perspektivenwechsel: Nicht mehr der Krieg, sondern der Frieden steht im Fokus des neuen Konzeptes. Dennoch bleibt die Frage nach der Anwendung von Waffengewalt auch für den gerechten Frieden virulent, gilt diese nach wie vor als Ultima Ratio. Das Paradigma des gerechten Friedens einschließlich der rechtserhaltenden Gewalt steht auch im Mittelpunkt der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) von 2007. Seitdem hat sich die politische Weltlage erheblich verändert; es stellen sich neue friedens- und sicherheitspolitische Anforderungen. Zudem fordern qualitativ neuartige Entwicklungen wie autonome Waffensysteme im Bereich der Rüstung oder auch der Cyberwar als eine neue Form der Kriegsführung die Friedensethik heraus. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, Analysen fortzuführen, sie um neue Problemlagen zu erweitern sowie Konkretionen vorzunehmen. Im Rahmen eines dreijährigen Konsultationsprozesses, der vom Rat der EKD und der Evangelischen Friedensarbeit unterstützt und von der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr gefördert wird, stellen sich vier interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppen dieser Aufgabe. Die Reihe präsentiert die Ergebnisse dieses Prozesses. Sie behandelt Grundsatzfragen (I), Fragen zur Gewalt (II), Frieden und Recht (III) sowie politisch-ethische Herausforderungen (IV).

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15668>

Sarah Jäger · Arnulf von Scheliha
(Hrsg.)

Recht in der Bibel und in kirchlichen Traditionen

Frieden und Recht • Band 1

 Springer VS

Herausgeber

Sarah Jäger
Forschungsstätte der Evangelischen
Studiengemeinschaft e.V.
Heidelberg, Deutschland

Arnulf von Scheliha
Institut für Ethik
Universität Münster
Münster, Deutschland

Gerechter Frieden

ISBN 978-3-658-20936-0

ISBN 978-3-658-20937-7 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20937-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhalt

Recht in der Bibel und in kirchlichen Traditionen. Eine Einführung	1
<i>Sarah Jäger</i>	
Frieden durch Recht in biblischer Perspektive	15
<i>Frank Crüsemann</i>	
Das weltliche Recht und seine Bedeutung für den Frieden in den reformatorischen Theologien	45
<i>Friedrich Lohmann</i>	
Zur friedensethischen Relevanz der Rechtsethik. Ein Beitrag aus katholischer Perspektive	75
<i>Thomas Hoppe</i>	
Legitimationsfragen rechtserhaltender Gewalt im globalen Staatensystem. Eine völkerrechtliche Perspektive	97
<i>Stefan Oeter</i>	

Grenzenloses Recht? Ein Ausblick zur friedensethischen Bedeutung des biblischen und kirchlichen Rechtsverständnisses	121
<i>Arnulf von Scheliha</i>	
Autorinnen und Autoren	139



Recht in der Bibel und in kirchlichen Traditionen

Eine Einführung

Sarah Jäger

1 Zum Begriff des Rechts

1.1 Recht als zentrale friedensethische Kategorie

Wird in friedensethischen Zusammenhängen nach der Bedeutung des Rechtes gefragt, so zeigt sich schnell, dass damit eine der zentralen Kategorien friedensethischer Auseinandersetzung aufgerufen wird. Bei Debatten etwa um die deutsche Beteiligung am militärischen Vorgehen gegen den Islamischen Staat in Syrien und im Irak liegt der Fokus sehr schnell nicht mehr auf der Friedensethik, sondern auf Fragen nach der völker- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Einsatzes. Der Zusammenhang und das Verhältnis von Ethik und Recht gehören somit zu den fundamentalethischen Herausforderungen und werden seit der Antike diskutiert. Dennoch stellt sich dieses Problem je nach aktueller Situation immer wieder neu.

Recht wird im Folgenden definiert als

„die Gesamtheit von Normen für die äußere Handlungskoordination, deren Befolgung von den Angehörigen eines Sozialverbandes auf identische Weise erwartet wird und deren Geltung darauf beruht, dass sie sozial wirksam, ordnungsgemäß gesetzt und (jedenfalls minimal) gerecht sind“ (Reuter 2013, S. 192).

Internationales Recht ist das Recht, das auf dem Level der weltweiten Gemeinschaft von Nationen rangiert: „It is law relevant not only to states and international organizations, but to individuals and groups when their activities or experiences have international impact“ (O’Connell 2016, S. 45).

Im Verlaufe eines langen historischen Prozesses hat sich in den internationalen Beziehungen ein eigenständiger Korpus von rechtlichen Regelungen zum Einsatz militärischer Gewalt entwickelt. Beginn dieser Prozess – ausgehend von seinen Anfängen in der Antike – im Christentum mit der Moralthologie des Augustins in seiner Lehre vom *bellum iustum*, die von Thomas von Aquin weitergedacht wurde (vgl. O’Connell 2012, S. 274ff.), so lieferte diese Lehre vom gerechten Krieg über lange Zeit hinweg die normativen Maßstäbe für jede Form der Begrenzung militärischer Gewalt. Aus der politischen Bewegung des Pazifismus und der internationalen Friedensbewegung entwickelte sich die Forderung nach einer wirksamen Einhegung des Krieges als Mittel der Politik (vgl. O’Connell 2012, S. 280ff.). Die Erfahrungen der beiden Weltkriege verdeutlichten die Notwendigkeit einer rechtlichen Eindämmung militärischer Gewalt in internationalen Zusammenhängen. Mit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 als völkerrechtlichem Vertrag wurde der Krieg geächtet. Eine weitere Stufe findet diese Entwicklung in der UN-Charta: Hier wurde die Verurteilung des Krieges als eine Grundregel der modernen Völkerrechtsordnung verankert. Diese Ächtung findet sich in dem Gewaltverbot des Art. 2 (4) der

Satzung der Vereinten Nationen und in dem System der kollektiven Sicherheit des Kapitels VII der UN-Charta (Oeter 2017, S. 140). Das allgemeine Gewaltverbot der Charta kennt nur zwei Ausnahmen: das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs (Art. 51) sowie die Befugnis des UN-Sicherheitsrates, unter Kapitel VII militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ (Art. 39, 42).

1.2 Recht in der Bibel

Fragt man nach der Stellung des Rechts in der biblischen Überlieferung, dann fällt seine Vielgestaltigkeit auf. Es trägt in sich selbst geschichtlichen Charakter und hat sich seinerseits in verschiedener Weise auf das Rechtsdenken unterschiedlicher Epochen und Regionen ausgewirkt. Das Alte Testament unterscheidet sich in seiner Rechtsgeschichte deutlich von der altorientalischen Umgebung. Denn in der biblischen Überlieferung erhalten die Rechtssätze, in Rechtssammlungen systematisiert, Gesetzeskraft und ordnen umfassend das Leben. Gott ist der Gesetzgeber, nicht der König, dieser bleibt damit auf Gott bezogen. JHWH erscheint selbst als Quelle des Rechts, dies zeigt sich an der Lokalisierung der Offenbarung der Gesetze auf dem Gottesberg in der Wüste. Durch diese Fokussierung der gesetzgebenden Macht auf Gott ergibt sich keine Möglichkeit zur politischen Instrumentalisierung (Otto 1997, S. 202f.). Im Alten Testament bekommt das Gesetz unterschiedliche Aufgaben zugewiesen, so hat es die „Funktion der Normensicherung durch Sanktionen, der Gewalt reduzierenden Konfliktregelung und der Ordnung des Verkehrs mit der göttlichen Sphäre im Kult“ (Otto 1997, S. 203).

Im vordeuteronomistischen Recht der Lokalgerichte Judas spiegeln sich die Lebenssituationen dörflich-agrarischer Gemeinschaften wie die Schädigung des Viehbestandes (Ex 21,33-22,3), des Feldes und der Ernte (Ex 22,4f) usw. Zugleich zeigt sich in den Dörfern bereits ein sozialer Differenzierungsprozess in unterschiedliche gesellschaftliche Schichten. Ein Ausdruck dafür sind beispielsweise die Gesetze zu Sklaven (Ex 21,2-11.20f.26f.32) oder Tagelöhnern (Ex 22, 14). Das kasuistische Recht, das auf Einzelfällen gründet, reagiert darauf mit der Erweiterung des Rechts durch ein soziales Ausgleichsethos (Ex 21,2-11). Die Ortsgerichte sind zunächst von staatlicher Kontrolle weitgehend unberührt. Erst mit der Gerichtsreform des Königs Josia (Dtn 16,18-17,13) veränderte sich dies: Er professionalisierte die Ortsgerichtsbarkeit durch die Abordnung von beamteten Richtern und Schreibern und zentralisierte die kultische Gerichtsbarkeit an den Lokalheiligtümern in Jerusalem am Tempel. Die frühen judäischen Rechte bedurften keiner expliziten Begründung. Dies änderte sich erst in der Königszeit, in der dem Recht eine wichtige Funktion für den Schutz der Schwachen zugesprochen wurde. In Juda unterzogen Priesterkreise die Gesetze einer theologischen Revision, so wurden sie mit einer offenbarungstheologischen Rechtsbegründung versehen, und Recht und Gerechtigkeit traten in eine enge Verbindung (Otto 1997, S. 204). Kennzeichnend dafür war, dass Gerechtigkeit in den bestehenden Kategorien des Rechts realisiert werden sollte. Die Struktur des alttestamentlichen Rechtsdenkens von der Zusage der Nähe Gottes und der Forderung nach einem ethischen Leben lässt sich am deutlichsten am Dekalog begreifen. Hier wird der Gedanke der Freiheit greifbar, beginnt er doch mit einer Erinnerung an das Geschehen der Befreiung des Volkes Israel aus Ägypten (Huber 2006, S. 152). Die Freiheit Israels und das Gesetz erscheinen so unteilbar miteinander verbunden. Diese Vorstellung von Recht, das durch das erste Gebot strukturiert ist,

findet sich auch im Bundesbuch (Ex 20,22-23,33), das beansprucht, Gottesrecht zu sein. So geht es im Bundesbuch um grundsätzliche religiöse Fragen wie das Verbot von Bildern Gottes, das Errichten eines Altars und die großen Feste des Jahres, Zusammenhänge also, die sich auf die Verehrung Gottes konzentrieren.

Christen in der neutestamentlichen Zeit wussten sich in das Rechtswesen eingebunden und sahen die Rechtsnormen ihrer Umwelt nicht als suspendiert an (Wolter 1997, S. 210). Anders als in anderen messianischen Bewegungen wurde die römische Besatzung mit ihren Rechtssatzungen akzeptiert und sollte nicht durch Revolution gestürzt werden. Dies lässt sich beispielsweise an der Verwendung des Adjektivs „gerecht“ erkennen, das sich auf einen Menschen beziehen kann, der in Übereinstimmung mit den Normen des Gesetzes und der Billigkeit lebt (Phil 4,8, Kol 4,1). Bedingt durch die geläufige Gleichsetzung von gerecht und gut wird im 1. Petrusbrief die Erfüllung der Rechtsnormen der Umwelt und der römischen Besatzungsmacht zum Gegenstand der Ermahnung (1Petr 2,12.14f.20; 1Petr 3.13.16f.). Dabei steht jedoch die Vergewisserung christlicher Identität im Mittelpunkt: Nur wenn das Leiden der Christinnen und Christen nicht auf Sanktionen der Rechtsordnung, besonders im Bereich des Strafrechts, beruht und damit „gerecht“ ist, kann es als Teilhabe am unschuldigen Leiden Jesu Christi gedeutet werden (1Petr 3,18; 1Petr 4,13.16). Die Einhaltung des staatlichen Rechts ist damit Teil eines gottesfürchtigen Lebens. Der rechtliche Status, der Menschen aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit zugewiesen wurde, hatte innerhalb der christlichen Gemeinde jedoch keine Bedeutung, dieser ist durch die Taufe und die gemeinsame Gabe des Heiligen Geistes außer Kraft gesetzt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Im privatrechtlichen Bereich wird die römische Rechtsordnung eben-

falls nicht infrage gestellt, allerdings werden die Paradigmen für die Regelung privater Rechtsansprüche, die Christen gegeneinander haben können, relativiert (vgl. den Philemonbrief und 1Kor 6,1-8): Die gemeinsame christliche Identität sollte die Beziehung zwischen Christen so bestimmen, dass diese sich nicht nach geltendem Recht vor öffentlichen Gerichten verklagten, sondern versuchten, ihre Konflikte innerhalb der Gemeinde zu regeln (Wolter 1997, S. 212). So lässt sich an dieser Stelle ein deutlicher Unterschied zwischen dem Alten und Neuen Testament feststellen:

„Während die im Deuteronomium zu klassischem Ausdruck kommende Konzeption alles für Israel relevante Recht in der Tora zusammengefasst sieht, deren Mittler Mose und deren Adressaten die freien grundbesitzenden Männer Israels sind, fehlt dem Neuen Testament eine vergleichbare einheitliche Größe, die alles Recht umfasst“ (Huber 2006, S. 157).

Den ersten Gemeinden war es in einer sie umgebenden paganen Umwelt fremd, eine eigene Form der Verfassung zu entwerfen. Ihre soziale Stellung ebenso wie die Naherwartung der Parusie führten mit dazu, dass sie kein großes Interesse an dauerhaften Rechtsregeln entwickelten.

1.3 Recht in den kirchlichen Traditionen

Eine christliche Theologie von ihren Anfängen an kann keinem Bereich menschlicher Wirklichkeit eine von Gottes Wirken unabhängige Eigengesetzlichkeit zuschreiben. Die in der Scholastik begründete Tradition des Rechtsverständnisses unterscheidet deshalb zwischen dem Recht, das von Menschen gesetzt wird (*ius humanum*), und dem Recht, das Gott selbst gesetzt hat (*ius divinum*). Das *ius humanum* hat dieser Unterscheidung folgend

keinen eigenständigen Charakter, sondern versteht sich als ein System der Konkretion zum *ius divinum* (Schuck 2004, Sp. 92). Das Rechtsverständnis der christlichen Theologie ist stark geprägt von der Beschäftigung mit der theologischen Kategorie des Gesetzes in Bezugnahme auf das Evangelium und die Rechtfertigung des Menschen. Die Entstehung des neuzeitlichen Territorialstaates stellt dabei den sozialen Kontext der Rechtslehre der Reformatoren dar. Gemeinreformatorisch lässt sich festhalten, dass das Recht als ein „weltlich Ding“ der natürlichen Vernunft zugeordnet wurde, die in ihrem unmittelbaren Transzendenzbezug gebrochen war und damit der Handhabung durch die weltliche Obrigkeit unterstellt wurde. Dabei nehmen Martin Luther und Johannes Calvin als zwei der einflussreichsten reformatorischen Stimmen je unterschiedliche Schwerpunktsetzungen vor: Im Rahmen der Zwei-Reiche- und Regimenten-Lehre wird das Recht bei Martin Luther ganz dem zeitlichen Reich der Welt oder dem weltlichen Regiment zugeschlagen (WA 11, 250ff.)¹. Das Recht als Mittel von Gottes weltlichem Regiment regelt das äußere Zusammenleben der Menschen als Gerechtfertigte und Sünder zugleich. Der Umgang mit dem Recht gehört demnach in die weltliche Berufs- und Verantwortungssphäre des Christen, die Luther der Tradition der Drei-Stände-Lehre folgend in Staat (*politeia*), Wirtschaft (*oeconomia*) sowie Ehe, Familie und Kirche (*ecclesia*) gliedert. In den Bereich des Staates wird nun das Recht gesetzt und gehandhabt, jedoch nie nur als Zwangsinstrument, sondern als eine lebensdienliche Ordnung, die an den Maßstab der Vernunft gebunden ist. Die Vernunft erscheint bei Luther als Quelle allen positiven Rechts, das Gewissen versteht er

1 Martin Luther wird zitiert nach: Kritische Gesamtausgabe, Weimar (WA) mit Angabe des Bandes und der Seitenzahl. Die Zitate sind in modernes Deutsch übertragen worden – im Rückgriff auf die deutschen Werkausgaben von Kurt Aland einerseits und Gerhard Ebeling sowie Karin Bornkamm andererseits.

als Erkenntnisgrund des natürlichen Rechts, das Gott nach Röm 2, 15 allen Menschen ins Herz geschrieben hat. In seinem sachlichen Gehalt wird das „natürlich recht“ oder Gesetz bezeugt durch die Weisheit der Völker, die Goldene Regel und die zweite Tafel des Dekalogs² (WA 42, 205), die ihrerseits hin geordnet sind auf das in Christus erfüllte Doppelgebot der Liebe.

Der Genfer Reformator Johannes Calvin geht wie Luther auch von einem dreifachen Gebrauch des Gesetzes aus, setzt jedoch andere Schwerpunkte (Calvin Inst. II, 7,6ff.). Bei ihm herrscht Zurückhaltung gegenüber der Naturrechtstradition, er nimmt eine Aufwertung des positiven Gesetzes vor, die für ihn in der göttlichen Majestät und Prädestination begründet ist. Er überträgt Elemente des im französischen Staatsrecht entwickelten Begriffs der Souveränität auf Gott. Calvin verortet die Lehre vom positiven Recht im Rahmen der gemeinreformatorischen Zwei-Regimenten-Lehre, betont dabei jedoch weniger den Liebes- oder Erhaltungswillen des Schöpfers als vielmehr die göttliche Autorität und Ehre (Calvin Inst. IV, 20). Der Sinn des Gesetzes liege dann vor allem im Schutz und in der Förderung der Verehrung Gottes in allen Bereichen des Lebens, weniger im Eindämmen der Sünde. Das positive Recht soll sich am Grundsatz der Billigkeit ausrichten, so dass dieses zwar nicht als reines Zwangsrecht bestimmt wird, aber der Verbindlichkeitsgrund von Rechtsnormen vor allem in ihrer Eigenschaft liegt, Befehle der Obrigkeit zu sein. Wenn später Theologen wie zum Beispiel Theodor Beza auf der Grundlage von Calvins Gemeindebegriff Lehren von der Volkssouveränität und

2 Nirgendwo im Alten Testament findet sich eine eindeutige Verteilung der Sätze auf zehn Worte, noch der zehn Worte auf die beiden Tafeln. Erst das rabbinische Judentum und der Talmud beschreiben diese Anordnung: Die Worte der ersten Tafel (vom Prolog bis zur Ehrung der Eltern) ordnen das Verhältnis zu Gott, die der zweiten Tafel das zum Nächsten.